

Instanz entschieden hat, wobei dieser Antrag dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners in der in Artikel 9 dieses Vertrages vorgesehenen Weise übermittelt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung bzw. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
- b) eine Bestätigung, daß die unterlegene Partei, die nicht an dem Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- c) die beglaubigte Übersetzung der unter Buchstaben a) und b) angeführten Urkunden.

(3) Wird die Vollstreckung auf Grund der Entscheidung eines Schiedsgerichts beantragt, so wird auch eine beglaubigte Übersetzung des Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in dieser Sache beigefügt.

Artikel 62

Verfahren bei der Vollstreckung

(1) Das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium eine Entscheidung zu vollstrecken ist, führt diese nach den Gesetzen seines Staates durch.

(2) Das Gericht, welches über den Antrag auf Vollstreckung entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 57 bis 60 dieses Vertrages festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Gegen die Vollstreckung kann der Schuldner die Einwendungen vorbringen, die die Gesetze des Vertragspartners vorsehen, dessen Gericht über die Vollstreckung entscheidet.

Artikel 63

Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Die in Artikel 56 des vorliegenden Vertrages genannten Gerichtsentscheidungen und Urkunden über Unterhaltsverpflichtungen gemäß Artikel 58 dieses Vertrages werden anerkannt und vollstreckt, wenn sie nach Inkrafttreten dieses Vertrages rechtskräftig und vollstreckbar geworden sind.

Artikel 64

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Partei, die gemäß Artikel 2 dieses Vertrages von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragspartners zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, so wird diese Entscheidung auf Antrag der berechtigten Partei auf dem Territorium des anderen Vertragspartners gebührenfrei vollstreckt.

(2) Das Gericht, welches über die Genehmigung der Vollstreckung der Entscheidung gemäß Absatz 1 dieses Artikels entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizufügenden Anlagen gelten die Bestimmungen des Artikels 61 dieses Vertrages entsprechend.

Artikel 65

Ausfuhr von Sachen und Überweisungen

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die gesetzlichen Vorschriften der Vertragspartner über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen, die durch eine Vollstreckung erlangt werden, nicht berührt.

Teil VII

Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung

1. Rechtshilfe

Artikel 66

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des-Vertrages sind auch andere Organe der Vertragspartner, die nach den gesetzlichen Vorschriften ihres Staates in Strafsachen zuständig sind.

Artikel 67

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und Beweismitteln sowie die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, in Form der Vernehmung von Straffälligen, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, gerichtlicher Untersuchungen, Beschaffung von Gutachten, Durchsichtung von Wohnungen und Personen und anderes.

Artikel 68

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Bestimmungen der Artikel 9—18 dieses Vertrages entsprechende Anwendung.

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

Artikel 69

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchten Vertragspartners zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragspartners in Zivil-, Familien- oder Strafsachen erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden, wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragspartners begangen hatte, und er darf nicht auf Grund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden. Gegen solche Personen darf kein Verfahren wegen vor Überschreitung der Staatsgrenze begangener anderer Rechtsverletzungen eingeleitet werden, noch dürfen Maßnahmen verwirklicht werden, die wegen solcher Rechtsverletzungen festgelegt wurden. Ebenso dürfen diese Personen nicht im Zusammenhang mit ihrer Zeugenaussage oder